

Schon bey den Römern sind sie des öffentlichen nutzens wegen eingeführt worden. Es sey nun, daß die in den gesetzen der zwölff tafeln erlaubte *sectio debitorum* (siehe GELL. N. A. LXX. C. I.) oder die nach der zeit eingeführte *proscriptio bonorum subhasta* hierzu den grund gelegt. Siehe ANTON. AVGVSTIN. *de LL. & SCtis*. Es wurden in denselben die güter eines schuldners, welcher zur bezahlung weder anstalt machen wollte, noch konnte, auf öffentliche verordnung, denen meistbietenden käufflich überlassen; um hierdurch denen gläubigern zu dem ihrigen zu verhelffen. Dergleichen sind noch heut zu tage gewöhnlich, durch öffentliche gesetze bekräftigt, und dieselben läßt man allerdings in ihren werth. Es giebt aber auch ferner außgerichtliche auctionen, in welchen jedweden frey stehet, allerhand ihm unbrauchbare und überflüssige sachen aus bewegenden ursachen auf eine bequeme art ins geld zu setzen. Einen grossen theil dieser sachen machen zuweilen bücher aus. Die verauctionirungen der bücher haben wohl ihren eigentlichen ursprung den verlassenschafften der gelehrten zu dancken. Man sagt insgemein, wenn gelehrte versterben; so bestehe ihre verlassenschafft entweder in kindern oder büchern. Die erstern brauchen mittel zu ihren unterhalt. Und wenn darzu kein geld vorhanden, so muß dasjenige, was zum wenigsten geldes werth ist, in dieses edle und unentbehrliche metall verwandelt werden. Die hinterlassenen sehen sich demnach genöthiget, daß, was den grösten theil der gelehrten verlassenschafft ausmacht, nemlich die bücher, zu erhaltung einer ganz billigen absicht ins geld zu setzen. Findet sich kein anständiger käuffer, der den ganzen büchervorrath um einen billigen preiß an sich handeln will, so scheinen sie berechtiget zu seyn, vermittelst angestellter auctionen denselben stück vor stück an die meistbietenden zu überlassen: Man hatte ehedem dabey gar nicht die absicht, ismand zu betrügen. Man machte sich